

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

Erste Bewertungen des Entwurfes für ein Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

Von Gerrit Große Dörte Putensen Thomas Domres:

April 2003

Es ist notwendig, sich den Gesetzesentwurf zur Hand zu nehmen, um die dargestellten Wertungen nachvollziehen zu können:

Artikel 1: Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Ein vom Landesverfassungsgericht für ungültig erklärtes Gesetz soll in folgender Weise geändert werden: Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung soll weiter eingeschränkt werden, um den Kommunen damit spürbare „Entlastungs“möglichkeiten zu gewähren. Davon verspricht sich die Landesregierung ein Einsparvolumen für die Kommunen in einer Größenordnung von ca. 60 Mio. Dieses Vorhaben ist eine Mogelpackung, die letztendlich zu Lasten der Kinder geht. Der Rechtsanspruch soll nach den Vorstellungen der Landesregierung wie folgt weiter eingeschränkt werden: - (2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder im Grundschulalter haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht“ (Entwurf des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben - DS 3/5695).

Auch der Rechtsanspruch auf Kitabetreuung für Grundschul Kinder wird durch folgende Änderung des Kita-Gesetzes aufgeweicht: „(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch durch Tagespflege erfüllt werden.“ (Entwurf des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben - DS 3/5695)

Folgen dieser Änderungen:

1. Kinder unter drei Jahren haben künftig nur einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn beide Elternteile Arbeit haben. Nachweislich haben aber gerade Kinder von arbeitslosen Eltern oft Entwicklungsdefizite und bedürfen dringend einer qualifizierten Kindertagesbetreuung.
2. Erzieherinnen müssen entlassen werden, was unter Umständen zu einer weiteren Einschränkung der Betreuungszeit und der -angebote für alle Kinder führen kann.
3. Kinderbetreuung soll weiter gefasst und nicht auf die Kitas beschränkt werden. D.h. bei Grundschulkindern wird auch auf Ganztagsangebote, Spielkreise u.ä. orientiert. Tagesmütter sollen aufgewertet werden.
4. Kommunen werden von der Landesregierung animiert, ihre Kitas in freie Trägerschaft zu übergeben. Damit wäre eine Kosteneinsparung verbunden, zumal die Erzieherinnen in Kitas in freier Trägerschaft nicht nach Tarif entlohnt werden müssen.

Fazit aus Punkt 1 bis 4: "erhöhte Kosten für die Eltern "Verschlechterung der Voraussetzungen zur Qualifizierung und Durchsetzung des Bildungsauftrages Die PDS hält diesen Sparkurs der Landesregierung für total verfehlt und zukunftsgefährdend. Sie tritt nach wie vor für die Durchsetzung eines uneingeschränkten Rechtsanspruchs eines jeden Kindes in Brandenburg auf einen Kita-Platz ein und ist darüber hinaus der Meinung, dass die Mittel, die

eventuell auf Grund der sinkenden Kinderzahlen frei werden, zur Erhöhung der Standards, zur Veränderung des Betreuungsschlüssels bzw. zur qualifizierteren Betreuung von Kindern aus sozial schwachen Elternhäusern genutzt werden sollten. Untersuchungen belegen, dass der Anteil der Kinder mit Entwicklungsstörungen zunimmt. Gerade diesen Kindern sollte der Besuch einer Kita ermöglicht werden. Je eher Entwicklungsrückstände festgestellt werden, desto besser können sie behoben werden. Die Landesregierung muss endlich begreifen, dass es um einen Rechtsanspruch der Kinder (und nicht der Eltern) geht. Es darf nicht zugelassen werden, dass Kinder ausgegrenzt oder für die soziale Situation ihrer Eltern bestraft werden. Es muss verhindert werden, dass sich die Landesregierung die niedrigen Standards der Kinderbetreuung in den alten Bundesländern zum Vorbild nimmt, zumal immer wieder betont wird, dass dort ein eindeutiger Nachholebedarf bei Kita-Plätzen besteht. Die heute noch relativ hohen Standards in Brandenburg sollten beibehalten und weiter ausgebaut werden - die Versorgung mit Kita-Plätzen gehört heute noch zu den wenigen Bereichen, in denen Brandenburg im bundesdeutschen Vergleich einen vorderen Platz einnimmt. Das darf nicht leichtfertig verspielt werden. Die anhaltend hohe Nachfrage und die zum Teil gestiegenen Betreuungsquoten belegen deutlich den bestehenden Bedarf. Statt Abbau muss es um Erhöhung der Qualität der Betreuung, Bildung und Erziehung in den Kitas gehen. Die Personalschlüssel müssen gesenkt, den Erzieherinnen müssen Freiräume zur weiteren Qualifizierung eingeräumt werden. Was heute an Kindern eingespart wird, muss morgen um so teurer bezahlt werden.

Artikel 2: Änderung des Schulgesetzes

Das Land klinkt sich mit dieser Schulgesetzänderung aus der Schülerbeförderung aus, überträgt den kreisfreien Städten und Landkreisen voll die Verantwortung für die Schülerbeförderung und stellt ihnen frei, den Umfang der notwendigen Beförderungslasten und das Erstattungsverfahren selbstständig zu regeln. Angesichts der finanziellen Situation der Kreise werden zusätzliche Kosten auf die Eltern zukommen und das in einer Zeit, in der sich die Schulwege auf Grund der zahlreichen, geplanten Schulschließungen für viele Kinder drastisch verlängern werden. Die Eingliederung der Schülerbeförderung in den ÖPNV wird zu zusätzlichen Beförderungsproblemen führen und den Eltern zusätzliche Pflichten und Lasten für die Beförderung ihrer Kinder auferlegen. Außerdem sollen Einsparpotenziale für die Kommunen durch die Einschränkung der Anspruchsberechtigten (Jahrgangsstufe 1 bis 10) erzielt werden. D. h., wenn Kinder die Klassen 11 bis 13 des Gymnasiums besuchen, ist deren Transport zur Schule und wieder zurück ausschließlich ihnen selbst oder ihren Eltern überlassen. Höhere Kosten werden auch noch aus einem anderen Grund auf die Eltern zukommen: Eine Bestimmung der nächsterreichbaren Schule erfolgt nach dem Bildungsgang statt nach der Schulform. Da das Netz von Gesamtschulen, die alle Bildungsgänge führen, dichter ist als das Netz von Gymnasien oder Realschulen und somit ein Teil der Gymnasiasten und Realschüler auf die Gesamtschule als nächsterreichbare Schule verwiesen werden kann, heißt das für einen Teil der Eltern, dass sie unter Umständen ab Klasse 7 die Fahrtkosten selbst tragen müssen. Zu diesen längerfristigen Problemen kommen auf die Kreise noch ganz aktuelle dadurch hinzu, dass dieses Gesetz mitten im Jahr erlassen wird. D. h. die Träger müssen schnellstens neue Satzungen ausarbeiten, ihre Erstattungsbescheide sind ungültig und müssen erneuert werden. Dadurch entstehen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten. Positionen:

"PDS-Bürgermeister: Die Einstellung der Schülerfahrkostenerstattung wird abgelehnt. "Wird vom Landkreistag in dieser Form abgelehnt. "Wird vom Städte- und Gemeindebund abgelehnt.

Artikel 3: Änderung des Brandenburgisches Weiterbildungsgesetzes

Die vorgesehene Änderung des Weiterbildungsgesetzes ist in ihren Folgen katastrophal. Die Mittel für Weiterbildung waren in den letzten Jahren ohnehin schon sehr knapp - eigentlich viel zu knapp - bemessen und das hohe Niveau und der Umfang der Bildungsmaßnahmen im Land Brandenburg sind in erster Linie dem überdurchschnittlichen Engagement der in diesem Bereich Tätigen zu verdanken. Die Kürzungen im Nachtragshaushalt haben den Bereich Weiterbildung bereits hart getroffen und haben drastische Auswirkungen wie die Reduzierung des Bildungsangebotes, deutliche Erhöhungen von Teilnehmerkosten, Personalreduzierungen und die Ausgrenzung von weniger gut situierten Bürgern von Bildungsangeboten, zur Folge. Die vorgesehene Gesetzesänderung mit der Maßgabe, die Grundversorgung auf eine freiwillige Leistung der kommunalen Gebietskörperschaften zu reduzieren, bei der die Kreise und Städte frei entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie künftig Grundversorgung in ihrem Gebiet anbieten, wird dazu führen, dass nicht einmal mehr ein Mindestanteil an Grundversorgung als kommunale Pflichtaufgabe festgeschrieben ist und angesichts leerer Kassen und Sparzwänge in den Landkreisen und Städten der Weg bereitet wird, die Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft in die Bedeutungslosigkeit abzudrängen bzw. im schlimmsten Fall gänzlich abzuschaffen. Da die Volkshochschulen den höchsten Anteil an der Grundversorgung anbieten, ist deren Ausunweigerlich über kurz oder lang vorprogrammiert. Wenn die Trägerlandschaft ausgedünnt oder wenn den Trägern die Basisfinanzierung aus Landesmitteln in Teilen entzogen wird, werden gewachsene Strukturen, Erfahrungen und Kompetenzen im Weiterbildungsbereich vor Ort unwiederbringlich verloren gehen. Zusätzliche Förderungen, wie z.B. aus Bundes- oder EU-Mitteln, können dann auch nicht mehr für Bildungsprojekte in Brandenburg genutzt werden, da den Einrichtungen die Basis dafür fehlt. Fazit: Die gesellschaftlichen Folgekosten werden die heutigen Einsparsummen in der Brandenburger Weiterbildung um ein Vielfaches übersteigen. Die Sparpläne passen weder zu den politischen Erklärungen der Landesregierung noch berücksichtigen sie die mit Pisa deutlich sichtbar gewordene Schwäche des Brandenburger Bildungswesens. Positionen: "PDS-Bürgermeister: Wird abgelehnt, weil damit eine wesentliche Komponente der Stärkung der sozialen und gesellschaftlichen Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger abgeschafft werden soll. ", geht dem Landkreistag nicht weit genug. "Städte- und Gemeindebund sieht das Konnexitätsprinzips verletzt Artikel 4:

Änderung der Gemeindeordnung 1.§ 53

beschäftigt sich mit der Gemeindeversammlung und soll gestrichen werden.

2.a) Satzungen sollen künftig vom hauptamtlichen Bürgermeister oder vom Amtsdirektor unterzeichnet und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters der Gemeindevertretung entfällt künftig

b) Satzungen sollen künftig nicht mehr den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden angezeigt werden.

3.a) Vor dem Zusammenschluss von Gemeinden ist in den Gemeinden, die durch den Zusammenschluss ihre Selbständigkeit verlieren und bis zu 5 000 Einwohner zählen, ein Bürgerentscheid durchzuführen. Dieser Satz soll gestrichen werden.

b) Konsequenz aus der Streichung

4.a) Künftig sollen hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte nur noch in Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern tätig sein.

5.a) Aus der Zuständigkeit der Gemeindevertretung sollen folgende Punkte gestrichen bzw. verändert werden.

aa) die Bestellung des Vertreters der Gemeindevertretung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister oder Amtsdirektor, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten, soweit ein in der Hauptsatzung festgesetzter Betrag überschritten wird, die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse oder mit Bediensteten der Gemeinde, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

bb)- die Führung von Rechtsstreitigkeiten soll gestrichen werden

cc) - die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soll gestrichen werden

b) Hier wird die Kompetenzverteilung zwischen Gemeindevertretung, dem Hauptausschuss und dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor neu geregelt. Bisher war es so, dass die Gemeindevertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung im Einzelfall nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung konnte sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor zuständig ist. Dies soll jetzt nicht mehr der Fall sein. Sowohl Gemeindevertretung als auch Hauptausschuss haben jetzt nicht mehr die Möglichkeit, dem Hauptverwaltungsbeamten in Einzelfällen die Entscheidung in Geschäften der laufenden Verwaltung zu entziehen.

6.§53 beschäftigt sich mit der Gemeindeversammlung und soll gestrichen werden.

7. Geschäftsführende Gemeinden wird es künftig nicht mehr geben. 8. Hier wird die Zuständigkeit des Hauptausschusses wie unter

5 b) (Kompetenzverteilung bei Geschäften der laufenden Verwaltung) geändert.

9. Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters - Geschäftsführende Gemeinden wird es künftig nicht mehr geben, so dass diese Regelung entbehrlich ist.

10. Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters - Geschäftsführende Gemeinden wird es künftig nicht mehr geben, so dass diese Regelung entbehrlich ist. 11.a) Künftig soll die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht mehr ausgeschrieben werden. b) nur eine Formalie, Satz 3 wird Satz 2 12. Hier soll die

uneingeschränkte Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgeschrieben werden. 13. Abgabe von Erklärungen - Geschäftsführende Gemeinden wird es künftig nicht mehr geben, so dass diese Regelung entbehrlich ist.

14.a) Künftig soll es nur in Städten mit mehr als 15.000 Einwohnern Beigeordnete geben.

b) Hier wird die Anzahl der Beigeordneten in den Städten nach Einwohnerzahl neu festgelegt. Position der PDS-Bürgermeister: Reduzierung der Zahl der Beigeordneten muss den Gemeinden überlassen bleiben - kommunale Selbstverwaltung.

15. Hier wird ein Artikel, der die Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht des hauptamtlichen Bürgermeisters regelt, geändert. Künftig ist der hauptamtliche Bürgermeister allein für die Organisation der Gemeindeverwaltung und für die Geschäftsverteilung zuständig. Die Gemeindevertretung ist künftig nur noch Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des hauptamtlichen Bürgermeisters. Für alle weiteren Gemeindebedienstete ist der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Damit ist eine weitere Kompetenzverschiebung von Gemeindevertretungen zum Hauptverwaltungsbeamten zu verzeichnen.

16. Die Gemeindevertretung soll künftig für die Bewerberauswahl bei der erstmaligen Begründung von Beamtenverhältnissen sowie über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes zuständig sein. Alle anderen Zuständigkeiten werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen und sind im LBG geregelt.

17.a) Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Haushaltsplans. Der Stellenplan ist eine Anlage des Haushaltsplans. b) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt. Hier wird der Umgang mit dem Stellenplan geregelt. c) alter Absatz 3 wird neuer Absatz 4

18. Wenn Beamte, Angestellte oder Arbeiter angestellt, eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, muss es künftig keinen Nachtragshaushalt geben.

19. Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen künftig nicht mehr der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

20.a) Die Gemeinde muss künftig die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen, wenn sie Vermögensgegenstände unter ihrem vollen Wert veräußert. Damit sind Veräußerungen im vollen Wertumfang genehmigungsfrei.

b) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den anderen Ministern, deren Geschäftsbereiche berührt sind, Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 3 freistellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden oder ihrer Natur nach regelmäßig

wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden. Dieser Absatz wird aufgehoben. Damit entfällt die Anzeigepflicht.

21. Der § 110 Anzeige wird neu gefasst. Es wird eine Reduzierung der Genehmigungstatbestände und von Regelungen über die Anzeigepflicht bei Entscheidungen der Gemeinden über Veräußerungen oder teilweise Veräußerungen von Unternehmen oder Einrichtungen vorgenommen.

22. Hier wird eine Kann-Regelung eingeführt. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften von der Genehmigungspflicht ausnehmen. Damit können Genehmigungsverfahren bei der unteren Kommunalaufsicht entfallen. Eine generelle Anzeigepflicht entfällt also.

23. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung regeln –

Punkt 5 neu: „5. **Geldanlagen und ihre Sicherung**, das Kreditwesen, den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte und Lieferungs- und Leistungsverträge, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen für Dritte.“ Damit sind klarstellende Ordnungsvorschriften für die kommunale Hauswirtschaft erfolgt, um mit entsprechenden Regelungen Geschäftspartner zu binden.

Artikel 5: **Änderung der Amtsordnung**

1.a) Der neue Paragraph regelt die Einrichtung einer Verwaltung zur Durchführung der Aufgaben eines Amtes.

b) Absatz 1 gilt bis zu den nächsten landesweiten Kommunalwahlen im Jahr 2003 nicht für Ämter, die sich der Verwaltung einer über 5.000 Einwohner großen, dem Amt angehörenden oder amtsfreien Gemeinde bedienen. Dieser Absatz soll gestrichen werden.

2. Hier wird die Aufgabe und Arbeitsweise des Amtsausschusses geändert. Der Amtsausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Amtsdirektors, nicht mehr der Bediensteten der Amtsverwaltung.

3.a) Es soll an dieser Stelle die Zuständigkeit des Amtsdirektors neu geregelt werden. Natürlich ist damit eine Kompetenzverschiebung von der Gemeindevertretung zum Hauptverwaltungsbeamten verbunden, insbesondere bei der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

b) Hier wird die Verantwortlichkeit des Amtsdirektors als Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde und Leiter der Verwaltung geregelt. 4.§ 19 regelt die Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige oder amtsfreie Gemeinde. Diese Regelung ist nicht mehr notwendig, weil es keine Ämter mit geschäftsführenden Gemeinden mehr geben wird.

5. Die Amtsumlage bedarf künftig nicht mehr der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

6. Abweichend von § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung können in Ämtern mit mehr als fünfzehntausend Einwohnern nur ein Beigeordneter und in Ämtern mit mehr als dreißigtausend Einwohnern ein weiterer Beigeordneter durch die Hauptsatzung vorgesehen werden. In Ämtern, in denen die Geschäftsführung einer Gemeinde nach § 2 Abs. 2 obliegt, kann die Zahl der Beigeordneten nach § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der

Einwohnerzahl der geschäftsführenden Gemeinde oder nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl des gesamten Amtes bestimmt werden. Dieser Absatz soll gestrichen werden, weil es nach der Kommunalwahl keine Ämter mit mehr als 15.000 Einwohnern geben wird und auch keine Ämter mit geschäftsführenden Gemeinden.

Artikel 6: Änderung Landkreisordnung

1.a) Satzungen sind künftig vom Landrat zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zumachen.

b) Sie sind künftig nicht mehr der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörden anzuzeigen. 2.a) Bei der Zuständigkeit des Kreistages entfällt künftig die Zuständigkeit für:

aa) die Bestellung eines Vertreters des Kreistages in Rechtsstreitigkeiten mit dem Landrat, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, soweit ein in der Hauptsatzung festgesetzter Betrag überschritten wird, die Genehmigung von Verträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

bb) Die Zuständigkeit des Kreistages für die Führung von Rechtsstreitigkeiten entfällt.

cc) Die Zuständigkeit des Kreistages für die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung und den Verbleib des Stiftungsvermögens entfällt.

b) Hier wird die Kompetenzverteilung zwischen Kreistag, dem Kreisausschuss und dem Landrat neu geregelt. Bisher war es so, dass der Kreistag bei Geschäften der laufenden Verwaltung im Einzelfall sich die Zuständigkeit vorbehalten konnte. In der Hauptsatzung konnte sich der Kreistag die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Kreisausschuss oder der Landrat zuständig ist. Dies soll jetzt nicht mehr der Fall sein. Sowohl Kreistag als auch Kreisausschuss haben jetzt nicht mehr die Möglichkeit, dem Hauptverwaltungsbeamten in Einzelfällen die Entscheidung in Geschäften der laufenden Verwaltung zu entziehen.

3. Hier wird die Zuständigkeit des Kreisausschusses wie unter 2 b) (Kompetenzverteilung bei Geschäften der laufenden Verwaltung) geändert.

4. Hier wird der Satz gestrichen, der die Zuständigkeiten des Kreistages und des Kreisausschusses geregelt hätte. Eine Folge aus 2 b) und 3.

5. Bisher waren in Landkreisen bis zu 150.000 Einwohnern 2 Beigeordnete und in Landkreisen über 150.000 Einwohnern 3 Beigeordnete möglich. Künftig sollen nur ein bzw. 2 Beigeordnete berufen werden.

6.a) Hier wird die Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht neu geregelt. Künftig hat der Kreistag für die Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung keine Kompetenz mehr. Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landrates. Für alle anderen Kreisbeamten ist es der Landrat.

b) In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der Kreisausschuss zuständig, der einzelne Befugnisse auf den Landrat übertragen kann. Dieser Absatz soll gestrichen werden

7. Hier werden die Zuständigkeiten des Kreistages für die Kreisbediensteten neu geregelt.
8. Künftig sollen Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung keine Einwendungen mehr erheben dürfen. Neu ist der Absatz 2, der festlegt, dass Nachtragssatzungen, die nach dem 30.6. des Haushaltsjahres beschlossen werden, nicht mehr öffentlich ausgelegt werden und somit keine Einwendungen erhoben werden können.

Artikel 7: Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

1. In der Inhaltsübersicht entfällt der § 2, der die Wahl für die Gemeindeversammlung regelt.
2. Da es nach der Gemeindegebietsreform keine Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern mehr geben wird, ist dieser Punkt zu ändern.
3. Der § 2 regelt die Wahl der Gemeindeversammlung. Da es keine Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern mehr geben wird, soll dieser Paragraph gestrichen werden.
4. Siehe Begründung 1-3
5. Hier geht es um die Unvereinbarkeit von Mandat und Dienstverhältnis. Da es keine geschäftsführenden Gemeinden innerhalb eines Amtes mehr geben wird, ist diese Regelung hinfällig.
6. Begründung wie bei 5.
7. Begründung wie bei 5.
8. Begründung wie bei 5.
9. a) Da es keine Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern mehr geben wird, soll die Absatzbezeichnung gestrichen werden.
 - 9 b) Dieser Absatz wird aufgehoben, da es keine Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern mehr geben wird.

Artikel 8: Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

1. Es bedarf keines Wahlleiters in geschäftsführenden Gemeinden, da es diese nicht mehr geben wird.
2. Es bedarf keiner Bekanntmachung für geschäftsführende Gemeinden, da es sie nicht mehr geben wird.

Artikel 9: Änderung des Landesbeamtengesetzes

Die Ergänzungen sind notwendig, weil die jeweiligen Regelungen in der Gemeinde-, Landkreis- und Amtsordnung geändert wurden.

Artikel 10: Änderung des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Brandenburg Mit der Aufnahme der Jagderlaubnissteuer wird Rechtssicherheit hergestellt und den Gemeinden die Möglichkeit der Steuererhebung eröffnet. Die PDS fordert die Abschaffung der Jagd- sowie der Jagderlaubnissteuer. Dazu gab es im Jahr 2002 einen Antrag im Landtag, der abgelehnt wurde.

Artikel 11 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 12 Übergangsvorschrift

Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens gewählten Beigeordneten ändert sich nichts. Die alte Höchstgrenze gilt weiter, bis ein Beigeordneter ausscheidet.

Artikel 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die benannten Artikel treten am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahl in Kraft.

Der Hammer zum Schluss. Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung außer Kraft gesetzt. Fazit: Wenn ich daran denke, welche Welle die CDU immer wieder mit dieser Verordnung gemacht hat und mit welchem Pathos die leichten Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen 2001 verkündet worden sind, dann kann ich diese Aufhebung nur als Herabwürdigung der Kommunalvertreter werten. Die ohnehin nicht üppigen Aufwandsentschädigungen zum Einsparpotential zu erklären, ist Ausdruck dafür, welche Bedeutung man dem kommunalen ehrenamtlichen Mandat tatsächlich beimisst. Veralbert fühlen müssen sich wahrscheinlich vor allem die künftig zu wählenden Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister. Im Übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Entschädigungsverordnung ohnehin nur Obergrenzen fixiert hat und die Aufsichtsbehörden immer wieder betont haben, dass die Kommunen unterhalb dieser Festlegungen bleiben können.